



**Niedersächsisches  
Kultusministerium**

## **Bewertung ausländischer Bildungsnachweise nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und Rates über die Anerkennung der Berufsqualifikationen**

Eine (reguläre) Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst setzt eine abgeschlossene Lehramtsausbildung, bestehend aus einem Masterabschluss (Master of Education) für ein Lehramt in Niedersachsen und einem Vorbereitungsdienst mit abschließender Staatsprüfung oder von mir anerkannte Prüfungen voraus.

Eine in einem Staat der Europäischen Union abgeschlossene Lehrerausbildung einschließlich der Berufszugangsberechtigung kann grundsätzlich dann anerkannt werden, wenn die im EU-Staat erworbene Qualifikation zur unmittelbaren Ausübung des Lehrerberufs berechtigt. Sofern die im Herkunftsland absolvierte Lehrerausbildung im Vergleich zur Ausbildung für ein niedersächsisches Lehramt wesentliche Unterschiede aufweist, kann die Anerkennung der erworbenen Lehrerausbildung auch von Ausgleichsmaßnahmen abhängig gemacht werden. Ausgleichsmaßnahmen können nach Wahl der Antragstellenden ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung sein.

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Anerkennung werden zunächst folgende Unterlagen benötigt:

1. ein formloser Antrag,
2. eine tabellarische Darstellung des schulischen und beruflichen Werdegangs (in deutscher Sprache),
3. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit (ggf. Nachweis der Namensänderung),
4. das Zeugnis über den Schulabschluss,
5. das Diplom im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG,
6. Studienbuch, Studienordnung oder Prüfungsordnung, aus denen die Studieninhalte der absolvierten Ausbildung zur Erlangung des Diploms hervorgehen,
7. eine Bescheinigung über die Dauer und Art bisher ausgeübter beruflicher Tätigkeiten als Lehrer/Lehrerin in einem EU-Mitgliedstaat,
8. amtliches Führungszeugnis und
9. die anliegende Erklärung, ob und ggf. mit welchem Ergebnis in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ein entsprechender Antrag gestellt, ein Anpassungslehrgang durchlaufen oder eine Eignungsprüfung abgelegt wurde.

Die Unterlagen sind beim **Niedersächsischen Kultusministerium, Postfach 161, 30001 Hannover** einzureichen. Urkunden sind in amtlich beglaubigter Kopie des jeweiligen Originals und in

deutscher Übersetzung eines vereidigten Übersetzers beizufügen. Studienbuch, Studienordnung oder Prüfungsordnung sind in Kopie vom Original und deutscher Übersetzung einzureichen.

### **Kenntnisse der deutschen Sprache:**

Für eine Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst müssen die *für die Ausübung des Lehrerberufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache* vorhanden sein. Von Lehrkräften, bei deren Muttersprache es sich nicht um die deutsche Sprache handelt, werden deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen gefordert. Entsprechendes gilt für die Absolvierung des schulpraktischen Teils eines Anpassungslehrgangs oder für das Ablegen einer Eignungsprüfung.

### **Ansprechpartnerinnen beim Niedersächsischen Kultusministerium**

**Lehramt an Grundschulen,  
Lehramt an Gymnasien,  
Lehramt für Sonderpädagogik**

Frau Krischer-Hahn

Tel. 0511 120 7263

E-Mail:

mareile.krischer-hahn @mk.niedersachsen.de

**Lehramt an Haupt- und  
Realschulen**

Frau Eilts

Tel. 0511 120 7267

E-Mail:

marion.eilts@mk.niedersachsen.de

**Lehramt an berufsbildenden  
Schulen**

Frau Hemmer

Tel. 0511 120 7257

E-Mail:

katja.hemmer@mk.niedersachsen.de